

BUD / Einfache Anfrage Lippuner-Grabs / Jäger-Vilters-Wangs / Toldo-Sevelen
vom 15. Januar 2024

Rheinkraftwerk im Bereich «Ellhorn» – Widersprüche klären, Fortschritt ermöglichen!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Dezember 2024

Christian Lippuner-Grabs, Jens Jäger-Vilters-Wangs und Thomas Toldo-Sevelen nehmen in ihrer Einfachen Anfrage vom 15. Januar 2024 auf die Antworten der Regierung zu den Vorstössen 61.23.21 und 61.23.50 der FDP-Fraktion vom 5. April 2023 und vom 15. September 2023 zum Rheinkraftwerk Bezug. Insbesondere fragen sie nach den Voraussetzungen für die Realisierbarkeit eines Rheinkraftwerks im Bereich «Ellhorn» und stellen verschiedene Fragen zu den Trockenwiesen von nationaler Bedeutung am Rheindamm.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In den vergangenen Jahren hatten zahlreiche Vorstösse die Wasserkraftnutzung am Alpenrhein zum Thema. In ihren Antworten hat die Regierung stets unterstrichen, dass sie ein Wasserkraftprojekt am Alpenrhein grundsätzlich begrüssen würde, sofern es möglich sei, damit auch eine massgebliche ökologische Aufwertung zu erreichen. Im Fokus standen dabei Abschnitte im Bereich der Ellhornschwelle bei Sargans, die für eine Wasserkraftnutzung interessant sein könnten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, um im Bereich «Ellhorn» ein Rheinkraftwerk zu realisieren?*

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes [SR 730.0]). Die Regierung musste zur Kenntnis nehmen, dass entlang des Alpenrheins zwischen Bad Ragaz und Sennwald an der wasserseitigen Böschung des Hochwasserschutzdamms eine durchgehende Trockenwiese ausgeschieden und ins Inventar der nationalen Biotope aufgenommen wurde, lange bevor die erwähnte Bestimmung des Energiegesetzes im Jahr 2016 in Kraft trat. Damit wird der Bau einer Wasserkraftanlage in einem solchen Bereich nach heutigem Kenntnisstand verunmöglicht oder zumindest stark erschwert.

Im Rahmen der Debatte in den eidgenössischen Räten zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBI 2021, 1666, sog. Mantelerlass) fanden Anträge zu einer Aufhebung des absoluten Ausschlusses gemäss dieser Bestimmung keine Mehrheiten. Damit bleibt der grundsätzliche Ausschluss für Wasserkraftwerke in Biotopen von nationaler Bedeutung bestehen.

Ob eine Ausnahme von dieser Ausschlussbestimmung möglich ist und welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssten, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar.

2. *Welche Bemühungen hat die Regierung seit der letzten Einfachen Anfrage 61.23.50 unternommen, um im Bereich «Ellhorn» ein Rheinkraftwerk zu realisieren?*

Die Vorsteherin des Bau- und Umweltschweizerdepartement und der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartement sind im September 2023 an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gelangt, um zu klären, ob es innerhalb der bestehenden Gesetze eine Möglichkeit gäbe, welche die Wiederaufnahme der Planungen für ein Rheinkraftwerk rechtfertigen würde. Der Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des BAFU und des Bundesamtes für Energie (BFE) im Februar und im Juni 2024 ergab keine abschliessende Beurteilung. Die Möglichkeit einer Ausnahme unter der Voraussetzung, dass mit einer Wasserkraftnutzung ein grosser ökologischer Mehrwert geschaffen werden kann, wurde grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Regierung misst einem Projekt am Alpenrhein, das eine Wasserkraftnutzung mit einer umfangreichen ökologischen Aufwertung kombiniert, eine hohe Bedeutung bei und beurteilt ein solches Vorhaben, sofern es machbar ist, als zukunftsweisend. Aus diesem Grund hat sie das Bau- und Umweltschweizerdepartement in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, im Wissen um die geltende Ausschlussbestimmung, eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten. Diese soll aufzeigen, ob und wie es möglich sein könnte, mit einem Wasserkraftprojekt grosse ökologische Mehrwerte zu schaffen, nötigenfalls auch zu Lasten der Energieproduktion. Liegt die Machbarkeitsstudie vor, kann eine ganzheitliche Neubeurteilung der Situation erfolgen. Dazu gehört je nach Ergebnis auch die Prüfung einer Ausnahme von der Ausschlussbestimmung anhand konkreter Projektideen.

Die Machbarkeitsstudie soll hauptsächlich klären, ob und in welchem Umfang sich eine Wasserkraftnutzung kombinieren liesse mit:

- einem Anheben des Grundwasserspiegels und damit einer natürlichen Speisung der Giessen in der Rheinebene bei Sargans;
- einem Anbinden der ehemaligen Auenwälder an den Alpenrhein und dem Ermöglichen der entsprechenden Dynamik;
- einer Dämpfung von Schwall und Sunk im Alpenrhein.

Eine weitere Synergie könnte sich mit Massnahmen zur Systemsicherheit ergeben.

3. *Warum ist eine streckenweise Ertüchtigung des Rheindamms inklusive des Abbaus einer geschützten Trockenwiese möglich, die Planung eines Laufkraftwerks mit ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen wird jedoch per se rechtlich ausgeschlossen?*

Der Ausschluss gemäss Art. 12 Abs. 2 des Energiegesetzes gilt ausschliesslich für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für Massnahmen z.B. zum Hochwasserschutz kann im Gegensatz dazu eine Interessenabwägung vorgenommen werden und für die Entfernung einer Trockenwiesenfläche können Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen vorgesehen werden. Dabei ist nach der im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) vorgesehenen Kaskade «Vermeidung – Schonung – Wiederherstellung – Ersatz» vorzugehen.

4. *Warum und zu welchem Zweck wurde die betroffene Wiese auf der Innenseite des künstlich angelegten Rheindamms zwischen Sennwald und Bad Ragaz überhaupt in das «Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden» aufgenommen, wenn diese doch gar nicht landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt wird?*

Die Aufnahme von Trockenwiesen und -weiden in das nationale Inventar erfolgt immer nach denselben klaren Kriterien, die besonders seltene und gefährdete Lebensräume sowie die darin vorkommenden Arten berücksichtigt. Ob eine Fläche landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt wird, ist dabei nicht relevant.

5. *Welcher politische Entscheidungsprozess ging der Aufnahme der Wiese auf der Damm-innenseite im Jahre 2010 voraus und war sich die Regierung bewusst, dass damit ein faktisches Nutzungsverbot des Energiepotenzials einherging?*

Bei der zur Diskussion stehenden Fläche handelt es sich um einen Nachtrag zum Inventar der Trockenwiesen und -weiden. Die Nachkartierungen entlang des Rheindamms wurden im Auftrag der Bundesbehörden durchgeführt. Die Flächen wurden schliesslich in einem Nachtrag im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die entsprechenden Vernehmlassungsschritte wurden durchgeführt. Mit der Festsetzung im Inventar und dem Richtplaneintrag werden automatisch die entsprechenden Einschränkungen gemäss der Bundesverordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (SR 451.37) wirksam.

6. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass die reale Gefahr einer nationalen Strommangellage einen hinreichenden Grund für eine in Ausnahmefällen mögliche Entlassung des betroffenen Dammschnitts aus dem Bundesinventar darstellen sollte?*

Die Beurteilung, ob ein Dammschnitt im Hinblick auf eine ernsthafte nationale Strommangellage aus dem Bundesinventar entlassen werden sollte, ist eine komplexe Aufgabe. Diese Entscheidung muss die Energiebedürfnisse gegen langfristige Umwelt- und Schutzziele sorgfältig abwägen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Massnahmen die nachhaltige Entwicklung sowie den Schutz der natürlichen Ressourcen nicht gefährden. Eine ausgewogene Betrachtung aller Faktoren ist dabei unerlässlich, um die Interessen der Energieversorgung und des Umweltschutzes gleichermassen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund möchte die Regierung mit einer Machbarkeitsstudie klären, ob am Alpenrhein im Bereich «Ellhorn» ein Projekt möglich sein könnte, das die Energiegewinnung und eine ökologische Aufwertung zweckmässig kombiniert und beide Interessen angemessen berücksichtigt.

7. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass ein Ausbau der Wasserkraft den Strommix und damit die Energieversorgungssicherheit des Kantons St.Gallen stärken würde?*

Die Energieversorgungssicherheit hat für die Regierung eine hohe Priorität. Sie vertritt auch die Haltung, dass alle erneuerbaren Energien so gut wie möglich genutzt werden müssen. Während im Kanton St.Gallen das Potenzial für Windkraft noch praktisch ungenutzt ist und dasjenige für Fotovoltaik erst zu einem geringen Anteil von rund 10 Prozent, geht die Regierung davon aus, dass das Potenzial für die Stromproduktion aus Wasserkraft im Kanton bereits zu einem grossen Teil genutzt sein dürfte.

Im Kanton St.Gallen produzierten in den letzten zehn Jahren rund 140 Wasserkraftanlagen jährlich im Durchschnitt 603 Megawattstunden Strom. Das deckt 18 Prozent des kantonalen Strombedarfs und macht etwas weniger als 2 Prozent der schweizweit aus Wasserkraft produzierten elektrischen Energie aus.

Der Bericht zum Postulat 43.22.04 «Erhöhung der Stromproduktion durch effizientere Wasserkraftanlagen im Kanton St.Gallen» befindet sich in Bearbeitung. Die Regierung wird den Bericht voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 dem Kantonsrat zuleiten. Der Bericht wird aufzeigen, wo und in welchem Umfang im Kanton noch Potenzial vorhanden ist, um die Stromproduktion aus Wasserkraft zu erhöhen.